

### 3.2. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Maßnahmen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt

In diesem Abschnitt werden wesentliche Erfordernisse für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit bei Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges dargelegt, die außerhalb der Untersuchungshaftanstalten zu realisieren sind. Das betrifft vorrangig die Sicherung der Vorführungen Angeklagter und Zeugen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen, Transporte Verhafteter<sup>1</sup> einschließlich der Sicherung Verhafteter bei Ermittlungshandlungen des Untersuchungsorgans und von Vorführungen Verhafteter zu staatlichen medizinischen Einrichtungen. Besondere Gefahren ergeben sich für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit dieser Maßnahmen insbesondere aus folgenden Faktoren:

Transporte und Vorführungen Verhafteter finden außerhalb der Untersuchungshaftanstalten, auf Straßen, Territorien sowie in Gebäuden statt, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sind. Daraus können sich vielfältige unvor-sehbare Gefahrensituationen ergeben, Vorkommnisse und andere Störungen der Ordnung und Sicherheit ereignen, die an das operativ-taktisch richtige Handeln und Verhalten der zur

#### 1 Transporte Verhafteter sind

Überführungen verhafteter Personen von operativen Objekten und Grenzübergangsstellen einschließlich Flughafen-Grenz-übergangsstellen Dörlin-Schönefeld in die Untersuchungs- haftanstalten, Überführungen von Verhafteten von der Unter- suchungshaftanstalt zur gerichtlichen Hauptverhandlung, zur Verlegung oder Besuchsdurchführung in eine andere Untersu- chungshaftanstalt des MfS, in medizinische Einrichtungen, zu Ermittlungshandlungen, wie Tatortrekonstruktionen und Untersuchungsexperimenten und in den Strafvollzug nach er- folgter rechtskräftiger Verurteilung. Sie werden mit spe- ziellen Verhaftetentransportfahrzeugen oder Personenkraft- wagen durchgeführt und von Kräften der Linie XIV gesichert.